

listischen Strafrechts verkennenden Auffassung war eben, daß die kriminelle Fahrlässigkeit oft genug auch dort nicht gesehen wurde, wo sie tatsächlich gegeben war. Deutliches Zeichen dafür ist das allorts bei Betriebsleitungen, Arbeitsschutzinspektionen und Werktätigen zu beobachtende Bestreben, vorgekommene Unfälle, Havarien und ähnliche Ereignisse, die auf Fahrlässigkeit beruhen könnten, nicht vor Gericht kommen zu lassen. So wird manche wirklich strafwürdige Tat nicht bestraft, weil man vermeiden will, daß nach Meinung der Menschen nicht kriminelle Fahrlässigkeit bestraft wird. Es ist daher nicht unberechtigt zu sagen, daß die bisherige, sich noch an bürgerliche Strafrechtsauffassungen anlehrende Strafpraxis bei Fahrlässigkeit weitgehend ihren Zweck verfehlt und die Gesellschaft desorientiert hat.

Wir unterbreiten daher den Vorschlag, ernstlich zu überprüfen, ob die Fahrlässigkeit im Strafrecht nicht auf die bewußte Fahrlässigkeit und die Fälle der bewußten Pflichtverletzung, aus denen sich vermeidbare schwere Folgen entwickeln, eingeschränkt werden sollte. Für den letzten Fall versteht sich, daß es hier — wie Orscekowski und Friebe⁸⁴ richtig betonen — um für den Handelnden in der gegebenen Situation bei pflichtgemäßem Verhalten „voraussehbare“ Folgen geht.

Für die Definition dieser Art der Fahrlässigkeit wird folgende Bestimmung vorgeschlagen :

Fahrlässig handelt auch, wer in bewußter Verletzung seiner Pflichten die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen herbeiführt, ohne sie vorauszusehen, obwohl er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen und bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vermeiden können.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht zwecks Sicherung höchster Disziplin und Ordnung in bestimmten Bereichen des Lebens auch *unbewußte Pflichtverletzungen*, die objektiv und subjektiv vermeidbare schädlichen Folgen oder Gefahren nach sich zogen, zum Grund strafrechtlicher Verantwortlichkeit machen müsse. Dabei wird angenommen, daß das Strafrecht zu höherer Aufmerksamkeit

84. W. Friebe / W. Orscekowski, a. a. O.; S. 1652; ihr auf die Einschränkung des Fahrlässigkeitsbegriffs gerichteter Hinweis ist zwar richtig, ihre Polemik jedoch wenig treffend, da die unverkennbare Grundtendenz aller unserer bisherigen Vorschläge auf die Einschränkung des uferlosen Fahrlässigkeitsbegriffs gerichtet war.